

Satzung
über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg

-Benutzungssatzung -

In der Fassung vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnerberg in ihrer Sitzung am 11.12.2025 nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Träger und Rechtsform

(1) Die Gemeinde Löhnerberg unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Der Träger kann zur Regelung des Verhaltens und der Ordnung innerhalb einer Tageseinrichtung eine Hausordnung erlassen.

(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Löhnerberg werden gemäß § 25 HKJGB betreut:

1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach **§ 26 des HKJGB**

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der

Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(3) Die Konzeption der jeweiligen Kita ist Grundlage der pädagogischen Arbeit. Das jeweilige Fachpersonal hat diese auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans des Landes Hessen und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erarbeitet. Die Konzeptionen liegen als Voraussetzung zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII der Fachberatung des Landkreises Limburg/Weilburg und beim Träger der Gemeinde Löhnerberg vor.

§3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Kinder die nicht in Löhnerberg wohnhaft sind, können nur dann einen Platz erhalten, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte der Gemeinde Löhnerberg besteht nicht.

(3) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, werden die Vier- und Fünfjährigen bzw. die Vorschulkinder sowie die Kinder, die aus besonderen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung bedürfen, Geschwisterkinder und Kinder berufstätiger Eltern bevorzugt aufgenommen.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Für Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung einen Mehraufwand an Betreuung erfordert, kann ein Antrag auf Integrationsmaßnahme gestellt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte ergibt sich hieraus nicht.

§4 Betreuungszeiten

(1) Die Kostenbeiträge unterteilen sich jeweils in Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre (Ü3) und für Kinder unter 3 Jahre (U3). Das Modul 1 der jeweiligen Kostenbeiträge ist als Mindestbuchung für alle zu betreuenden Kinder Ü3 und U3 verpflichtend zu buchen und die Kostenbeiträge dafür zu entrichten. Hieraus ergibt sich eine Betreuungszeit von montags bis freitags für Kinder Ü3 von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und für Kinder U3 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

(2) Zusätzlich kann über die bestehende Mindestbuchung hinaus in jeder Kita auch eine erweiterte Betreuung analog der weiteren vorhandenen Module gebucht werden, sofern diese angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist eine tägliche Gesamt-Auslastung von mindestens 10 Kindern pro Betreuungszeit und Modul. Sofern und solange diese Betreuungszeiten und Module angeboten werden, können diese auch als Zukaufstunden erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Es besteht die Möglichkeit, sofern in der jeweiligen Kita Betreuungszeiten über die Grundbetreuung von Modul 1 hinaus angeboten werden, diese laut Kostenbeitragssatzung flexibel an den verschiedenen Wochentagen miteinander zu kombinieren.

(4) Es besteht die Möglichkeit über die durch die Eltern verbindlich gebuchten Module hinaus kurzfristig einzelne Zukaufstunden zu erwerben, um z.B. in Notfallsituationen oder bei Verspätungen eine Betreuung zu gewährleisten. Die Kosten für eine Zukaufstunde ergeben sich aus den jeweils gültigen Kostenbeiträgen. Der Erwerb erfolgt in und mit Absprache der jeweiligen Kita.

(5) Um dem Personal der Kindertageseinrichtungen den ihm zustehenden Erholungsurlaub zu gewähren, schließen die Einrichtungen in den Sommerferien für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Öffnungs- bzw. Schließungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Kita und durch einen Elternbrief zu Beginn eines Jahres, für das jeweilige Jahr, bekannt gegeben.

Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für maximal drei Wochen,
- b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweils maximal zwei Wochen,
- c. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Regenerationstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- d. an den beweglichen Ferientagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam

Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

(6) Ist eine Kindertagesstätte entgegen der hier festgelegten Regelung in den Sommerferien durchgehend geöffnet, so sind die Eltern verpflichtet zu Ende eines Jahres eine Urlaubsplanung für das Folgejahr einzureichen, die einen Urlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen vorsieht. Dies ist für die Personalplanung der betroffenen Einrichtungen unabdingbar. Sollte eine solche Planung nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird den Eltern durch die jeweilige Kita mitgeteilt, in welcher Zeit ihr Kind in der Einrichtung nicht betreut werden kann. Für diese Zeit entfällt der Anspruch auf Betreuung. Eine durchgehende Öffnung während der Sommerferien stellt eine freiwillige Leistung der Einrichtung dar. Es besteht kein Rechtsanspruch hierauf.

(7) Um eine fortschreitende Qualifizierung des Personals zu gewährleisten, stehen dem Team jeder Einrichtung 2 Fortbildungstage und 1 Kinderschutztage (Gewaltschutzkonzept) pro Kindergartenjahr zur Verfügung. An diesen Tagen hat die Einrichtung geschlossen. Diese Termine werden in Absprache mit dem Elternbeirat vereinbart und per Aushang in der jeweiligen Kita und durch einen Elternbrief mitgeteilt.

(8) Der Gemeindevorstand kann darüber hinaus die Kindertagesstätten – wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird – zu anderen Zeiten, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, vorübergehend schließen. Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließzeit der 3-wöchigen Sommerferien zu Beginn des Kindergartenjahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens 3 Wochen im Voraus durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder und eine Mitteilung an die Personensorgeberechtigten.

(9) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von **07:00 bis 16:30 Uhr geöffnet** und freitags von **07:00 bis 13:00 Uhr**.

Es bestehen folgende Betreuungsmodule:

- 7:00 – 13:00 Uhr (6 Stunden- Kernzeitmodul) für Ü3 Modul 1
- 07:30 – 13:00 Uhr (Pflichtmodul) für U3 Modul 1

- 13:00 - 14:00 Uhr Nachmittagsbetreuung Modul 2
- 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Nachmittagsbetreuung Modul 3
- 13:00 – 16:30 Uhr Nachmittagsbetreuung Modul 4

§5 Aufnahme

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung über das Internetprogramm „WebKITA“ auf der Homepage der Gemeinde Löhnberg (www.loehnberg.de) und richtet sich nach dem Geburtsdatum. Die Kinder werden dann vertraglich zunächst probeweise für 4 Wochen aufgenommen. Soweit Plätze vorhanden sind, finden Aufnahmen zu jeder Zeit statt. Hierbei sind immer volle Monatsbeiträge zu entrichten. Der Aufnahmevertrag ist von allen Sorgeberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB), Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

(2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde nach Vorlage der vollständigen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten entschieden. Für die Aufnahme zum neuen Kindergartenjahr wird zum Anmeldestand 01.06. des laufenden Jahres entschieden. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen. Die Platzvergabe im laufenden Kindergartenjahr erfolgt anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen/-freistellungen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten. Kommt es im laufenden Kita-Jahr zu einem Wechsel der Betreuungszeiten, so ist der Kostenbeitrag entsprechend hierauf anzupassen. Der neue Beitrag ist grundsätzlich fällig zum 1. des Monats, in dem die Änderung erfolgt. Änderungen dieser Zeiten können nur aufgrund eines schriftlichen Antrags bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat vorgenommen werden und gelten dann ab dem nachfolgenden Monat.

(3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Satzung über Kostenbeiträge an.

(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen. Sofern Kinder nicht geimpft sind und trotz entsprechender Beratung oder nach allgemeingültigen Regeln eine Impfung notwendig erscheint, um eine Ansteckung anderer Kinder zu vermeiden, kann die Aufnahme solcher Kinder abgelehnt oder die Betreuung beendet werden.

(5) In den Kitas gibt es Eingewöhnungsphasen, die den Kindern und den Eltern ermöglichen einen guten Übergang von Elternhaus in die Kita zu gewährleisten. Eltern und Kinder sind an der Gestaltung der Eingewöhnungsphase beteiligt. Dieses setzt die Anwesenheit der Eltern im Rahmen der Eingewöhnungszeit voraus. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Kind. Es gibt verschiedene Eingewöhnungsmodelle abhängig von der Kita und ihren Konzepten. Nähere Informationen erteilt die zuständige Kindertagesstätte. Die Durchführung der Eingewöhnung durch jemand anderen als einen Elternteil ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

(6) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:

a. Lebensalter des Kindes,

b. Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen.

Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis der Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

(7) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.

(8) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevervoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- a. Veränderungen der Berufstätigkeit;
- b. Eintritt in die Elternzeit;
- c. Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
- d. Änderung der Kontaktdaten;
- e. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Sorgeberechtigten.

(9) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.

(10) Die Plätze mit Nachmittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf einen Platz mit Nachmittagsbetreuung geht verloren, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Nachmittagsbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind freizumachen. Die Regelbetreuung (sechs Stunden pro Tag) bleibt davon unberührt.

(11) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

(12) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(13) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung

ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 14 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehend ansteckende Krankheiten vorkommen, werden in die Tageseinrichtungen für Kinder nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (5) Kinder mit vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen.
- (6) Kinder mit nicht nur vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehende ansteckende Erkrankungen vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (7) Eine notwendige Medikation in der Kita ist nur für Notfallmedikamente mit entsprechender ärztlicher Bescheinigung möglich. Die Gabe von Antibiotika, Hustensaften, Globuli oder Ähnlichem ist nicht möglich.

§7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie müssen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten. Auf eine Aufnahme des Kindes nach 9.00 Uhr besteht kein Anspruch. Die Einrichtung wird durch den/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtend informiert, wenn ein Kind der Einrichtung fernbleibt.

Die Kinder sind sauber gewaschen und reinlich gekleidet in die Kita zu bringen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, kann die Betreuungseinrichtung für den jeweiligen Tag die Aufnahme und Betreuung ablehnen. Sofern ein Verstoß regelmäßig oder dauerhaft vorkommen sollte, greift § 12 Abs. 3+4 dieser Satzung.

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie mit Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Kinder sind bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen; der Heimweg darf von den Kindern nicht allein angetreten werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Ablauf der Betreuungszeit vom Kindertagesstättenpersonal beaufsichtigen bzw. nach Hause bringen

zu lassen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Kindertagesstättenpersonal nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechtigt.

(2) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, sind hierfür anfallende Kosten zu erstatten. Diese sind in der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung unter Artikel II, Absatz 3 festgelegt.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn das Kind mindestens 2 Tage frei von Symptomen ist. Im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen. Durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes sind umgehend mitzuteilen. Eltern erhalten bei Aufnahme das aktuelle Infektionsschutzgesetz und die darin festgelegten Regelungen bei Meldepflichtigen Krankheiten, die zwingend einzuhalten sind.

(4) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(5) Das allgemeine Fehlen des Kindes sowie ein längeres Fernbleiben (Urlaub, Kuraufenthalt etc.) ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

(7) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe. Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließungszeiten der Kindertagseinrichtung (insbesondere während der Sommerferien) nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für das komplette Kindergartenjahr! Ein vorzeitiges Abmelden und Ausscheiden des Kindes führt nicht zu einer vorzeitigen Freistellung von der Beitragspflicht, es sei denn, dass der freiwerdende Platz nahtlos neu belegt werden kann. Näheres zum Vertragsende ergibt sich aus § 12 dieser Kindertagesstättenordnung.

(8) Grundsätzlich haben beide Elternteile das Recht alle Informationen zu ihrem Kind zu erhalten. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist der Kita eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.

§8 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz (§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§9 Elternversammlung und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Löhnerberg“ geregelt.

§10 Haftung

(1) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung oder Gruppenleitung hiervon unverzüglich zu informieren.

(2) Das Mitbringen von Gegenständen (Spielzeug, Bastelwerkzeug, Körperschmuck etc.) ist grundsätzlich untersagt. Das Kindertagesstättenpersonal kann das Mitbringen von Gegenständen erlauben. Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(4) In den Räumen und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen besteht grundsätzlich absolutes Rauch- und Handyverbot ohne Ausnahmen.

§11 Kostenbeiträge

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Löhnerberg für Kinder Ü3 und U3 erhoben.

(2) Anträge auf Rückerstattung von Kostenbeiträgen nach der Kostenbeitragssatzung sind umgehend zu stellen. Anträge auf Rückerstattungen für vergangene Jahre sind nicht möglich.

(3) Für das Mittagessen wird eine Pauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließungszeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Eine Erstattung von Mittagessenbeiträgen erfolgt auf Antrag der Eltern ausschließlich für volle Wochen bei Krankheit oder Kuraufenthalt des Kindes.

(4) Eltern mit geringem Einkommen, z.B. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag), können bei den zuständigen Stellen des Landkreises einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Nähere Auskünfte erteilt die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung.

§12 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Monatsende bei der Gemeinde oder in der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 10. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

(2) Innerhalb der drei Monate vor dem Monat des Schuljahresbeginns kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§13 Ausschluss

(1) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Eine derartige Belastung kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

(2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn

- a. die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,
- b. in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde,
- c. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten des Kindes vorliegt,
- d. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Sorgeberechtigten vorliegt,
- e. eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist,
- f. eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich waren erfolgte oder
- g. die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.

(3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, wenn dadurch die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Betriebsablauf der Tageseinrichtung gestört wird.

(4) Werden Zahlungen nach der Kostenbeitragssatzung zweimal nicht ordnungsgemäß geleistet, kann das Kind nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII von der Betreuung ausgeschlossen werden.

(5) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

§14 Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Bei einer Änderung des Betreuungsangebotes wird das Betreuungsverhältnis durch den Träger entsprechend angepasst oder aufgehoben.

§15 Gespeicherte Daten

(1) Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen erhoben, gespeichert und verarbeitet:

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
3. Herkunftsland,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familiensprache,
6. Konfession,
7. Arbeitgeber,
8. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
9. Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 1 b) der Satzung,
10. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
11. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
12. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
13. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
14. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.),

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Sorgeberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Sorgeberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

Dazu werden erfasst:

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehender Sorgeberechtigter),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation, soweit eine Einverständniserklärung hierzu vorliegt.

(2) Das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird, sofern erforderlich, gesondert eingeholt.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Löhnerberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DSGVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Löhnerberg unter www.loehnberg.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Löhnerberg, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind ebenfalls zu finden auf der Homepage der Gemeinde Löhnerberg (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

(5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 (2) HDSG über die Aufnahme der in (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg vom 14.11.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Löhnerberg, 5.1.2026
(Ort, Datum)


Bürgermeister